

Bewertungen

Eine Zeitschrift berichtet über den Verlauf eines international besetzten, dreitägigen Reitturniers. Unter der Überschrift "Nur gefuscht" vermerkt der Autor, dass in der Halle "nur ein wenig Stimmung" war, dass die Eintrittspreise für das Eröffnungsspringen nicht niedriger lagen als an den anderen Turniertagen und dass es "eher schlapp" zugeht. Der Förderkreis der Veranstaltung wendet sich an den Deutschen Presserat, nachdem er zweimal vergeblich eine Stellungnahme der Zeitschrift erbeten hat. Beim Turnier sei nicht gefuscht worden. In der Halle hätte eine super Stimmung geherrscht. Als Beweis werden Artikel aus anderen Zeitungen vorgelegt. Zudem seien die Preise am Eröffnungstag niedriger gewesen als an den anderen Tagen. Der Chefredakteur der Zeitschrift verweist darauf, dass der Autor des Berichts ein seriöser und kompetenter Berichtersteller sei, der bei seiner Sicht der Dinge bleibe. Wenn der Beschwerdeführer in seinem Brief ausführe, die Journalistenkollegen hätten das Turnier anders gesehen, dann berühre ihn das wenig. (1996)

Der Presserat ist der Ansicht, dass dem Autor des Artikels überlassen werden muss, wie er die Veranstaltung beurteilt. Die Aussagen über die Qualität der einzelnen Prüfungen unterliegen – ebenso wie die zur Stimmung in der Halle – somit allein der Bewertung des Redakteurs. Dass solche Bewertungen selbstverständlich unterschiedlich ausfallen können, steht außer Frage. Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Pressekodex) liegt demzufolge nicht vor. Der Presserat weist daher die Beschwerde als unbegründet zurück.

In einem Punkt wird allerdings der tatsächliche Sachverhalt nicht korrekt wiedergegeben, nämlich mit der Aussage, dass beim Eröffnungsspringen die Eintrittspreise nicht niedriger lagen als an den anderen Tagen. Nach Mitteilung des Beschwerdeführers lagen die Eintrittspreise am Freitag tagsüber im Vorverkauf bei 15 D-Mark und am Samstag bei der 2. Qualifikation bei 27 D-Mark. Diese Unkorrektheit rechtfertigt zwar keine Maßnahme im Sinne der Beschwerdeordnung, gibt dem Presserat jedoch Anlass, die Redaktion der Zeitschrift darauf hinzuweisen, bei der Berichterstattung künftig die journalistische Sorgfaltspflicht stärker zu beachten. (B 32/97)

Aktenzeichen: B 32/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet